



Mitteilung

Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur 2.Änderung des Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan „Rohstoffsicherung“

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg hat am 07.12.18 einen Aufstellungsbeschluss zur 2.Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan „Rohstoffsicherung“ gefasst.

Mit Schreiben vom 10.12.18 wurde die Stadt Engen und die VVG Engen unterrichtet. Die Einleitung des Beteiligungsverfahrens ist für das erste Halbjahr 2019 vorgesehen.

Mit der Unterrichtung werden die Gemeinden gebeten Auskunft über die von der Gemeinde beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planung zu geben, sofern diese für die Planaufstellung der 2.Änderung des Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan „Rohstoffsicherung“ bedeutsam sein können.

Bei zehn regionalen Rohstoffgewinnungsstellen besteht ein punktueller Änderungsbedarf der Regionalplanfestlegungen, der sich zeitnah – und damit vor Ablauf des Planungshorizonts des aktuell rechtsverbindlichen Teilplans „Rohstoffsicherung“ und damit auf die regionale Bedarfsdeckung auswirken wird. Mit der Teilplanänderung werden für diese Standorte die Voraussetzungen geschaffen, dass zeitlich absehbar die Planungen für die erforderlichen Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau angegangen werden kann. Gleichzeitig beugt diese Vorgehensweise einer Befassung mit einzelnen Änderungsverfahren vor. Die Änderungen betreffen Bereiche, die sämtlich im Regionalplan, Teilplan „Rohstoffsicherung“ bereits enthalten sind.

Angrenzend an die Stadt Engen und die VVG Engen befinden sich zwei Gebiete:

- Tuttlingen: Teile des VRG Sicherung sind nicht abbauwürdig und müssen neu abgegrenzt werden. Die Änderung umfasst die Aufhebung des bisherigen VRG Sicherung und Neuabgrenzung eines VRG Abbau mit 2,9 ha.
- Emmingen-Liptingen: Zur vorständigen Rohstoffnutzung erfolgt eine geringfügige Erweiterung des bestehenden VRG Abbau um 1,8 ha, die bislang nicht festgelegt sind.

Als nächsten Schritt folgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der durch die Planänderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen.